

## **§ 6 Gebührenhöhe**

1. Gebühren für die Betreuung vor und nach dem Unterricht für das erste Kind in der Familie:

1 Tag/Woche Frühbetreuung	2,70 €/Monat für das erste Kind
2 Tage/Woche Frühbetreuung	5,40 €/Monat für das erste Kind
3 Tage/Woche Frühbetreuung	8,10 €/Monat für das erste Kind
4 Tage/Woche Frühbetreuung	10,80 €/Monat für das erste Kind
5 Tage/Woche Frühbetreuung	13,50 €/Monat für das erste Kind

1 Tag/Woche Mittagsbetreuung	4,00 €/Monat für das erste Kind
2 Tage/Woche Mittagsbetreuung	8,00 €/Monat für das erste Kind
3 Tage/Woche Mittagsbetreuung	12,00 €/Monat für das erste Kind
4 Tage/Woche Mittagsbetreuung	16,00 €/Monat für das erste Kind
5 Tage/Woche Mittagsbetreuung	20,00 €/Monat für das erste Kind

Für alle Familien, in denen nicht nur vorübergehend mehr als zwei Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners leben, fallen lediglich 50% der oben genannten Gebührensätze für das zweite und jedes weitere Kind an.

2. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder lt. Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde Salem unter Angabe des Kalendermonates, in dem die Änderung eingetreten ist, schriftlich anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurden.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des angemeldeten Kindes sowie die das Kind anmeldende Person.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung / Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entstehen am ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4), in dem der Betreuungsplatz belegt ist.
2. Die Gebühr ist auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
5. Die Gebühr ist auch bei Nichtnutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.